

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 20.07.2023

Nr. 07D/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung), 04. Juli 2023	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan 440 Änderung 3 „Sankt-Monika-Straße“ 19. Juli 2023	5

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.07.2023

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom in der Fassung vom 04.07.2023, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 2 wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

§ 2

Gebührenpflicht

Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige

Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis oder über das zugewiesene Maß in Anspruch genommen werden, erhöht sich die Gebühr insoweit um 30 vom Hundert, mindestens jedoch um 100 Euro.

Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebühr hat zu entrichten,

1. wer eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist, sowie der jeweilige Rechtsnachfolger
2. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder von dritten Personen ausüben lässt, ohne über eine notwendige Erlaubnis zu verfügen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Der Gebührentarif wird in überarbeiteter Form Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif - Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.07.2023

Art der Sondernutzung	Stadt Hameln innerhalb FGZ		Stadt Hameln außerhalb FGZ	
	Einheit	Gebühr	Einheit	Gebühr
1 Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	täglich pro m ² monatlich pro m ² jährlich pro m ² Mindestgebühr	0,23 € 7,- € 45,- € 10,- €	täglich pro m ² monatlich pro m ² jährlich pro m ² Mindestgebühr	0,17 € 5,- € 29,- € 10,- €
2 Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro m ²	15,- €	monatlich pro m ²	10,- €
3 Stände aus besonderem Anlass, z.B. bei Veranstaltungen	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €	täglich pro m ² Mindestgebühr	2,10 € 10,- €
4 Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art	nicht zulässig		pauschal	50,- €
5 Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	täglich pro Person	50,- €	täglich pro Person	50,- €
6 Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €
7 Informationsstände zu gewerblichen Zwecken (Werbestände)	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr	10,- € 30,- €
8 Gerüste, Baubuden, Arbeitswagen	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €
9 Container / Mule	täglich pro m ² jährlich Mindestgebühr	1,- € 650,- € 10,- €	täglich pro m ² jährlich Mindestgebühr	0,50 € 650,- € 10,- €
10 Baustofflagerung	wöchentlich pro m ² Mindestgebühr	3,- € 10,- €	wöchentlich pro m ² Mindestgebühr	3,- € 10,- €
11 Verkaufsstände aller Art	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr	7,- € 10,- €
12 Weihnachtsbaumhandel	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr täglich	1,- € 50,- €
13 Werbeträger aller Art (z.B. "Reiter), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	nicht zulässig		jährlich pro m ²	50,- €
14 Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen	nicht zulässig		monatlich pro m ²	50,- €
15 Werbebanner an Fußgängerbrücken	nicht zulässig		wöchentlich pro Stück Mindestpauschale	25,- € 50,- €
16 abgestellte Fahrzeuge zu Werbezwecke	nicht zulässig		täglich	30,- €
17 Nicht straßenverkehrsrechtlich zugelassene - PKW - LKW - Anhänger	nicht zulässig		monatlich	50,- € 80,- € 40,- €
18a Sondernutzung für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite	jährlich	50,- €	jährlich	50,- €
18b Sondernutzung für Grundstückszufahrten, die die Regelbreite überschreiten Als Regelbreite gilt für private Grundstücke 3 Meter für Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus 5 Meter für Gewerbegrundstücke 6 Meter	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.	15,- €	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.	15,- €
19 Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr, Bemessung nach § 2 Abs. 4	50,- € - 5.000,- €		50,- € - 5.000,- €	

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 440 Änderung 3 „Sankt-Monika-Straße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, weitere Beteiligungsunterlagen, DIN-Normen und VDI-Richtlinien sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum **vom 31.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

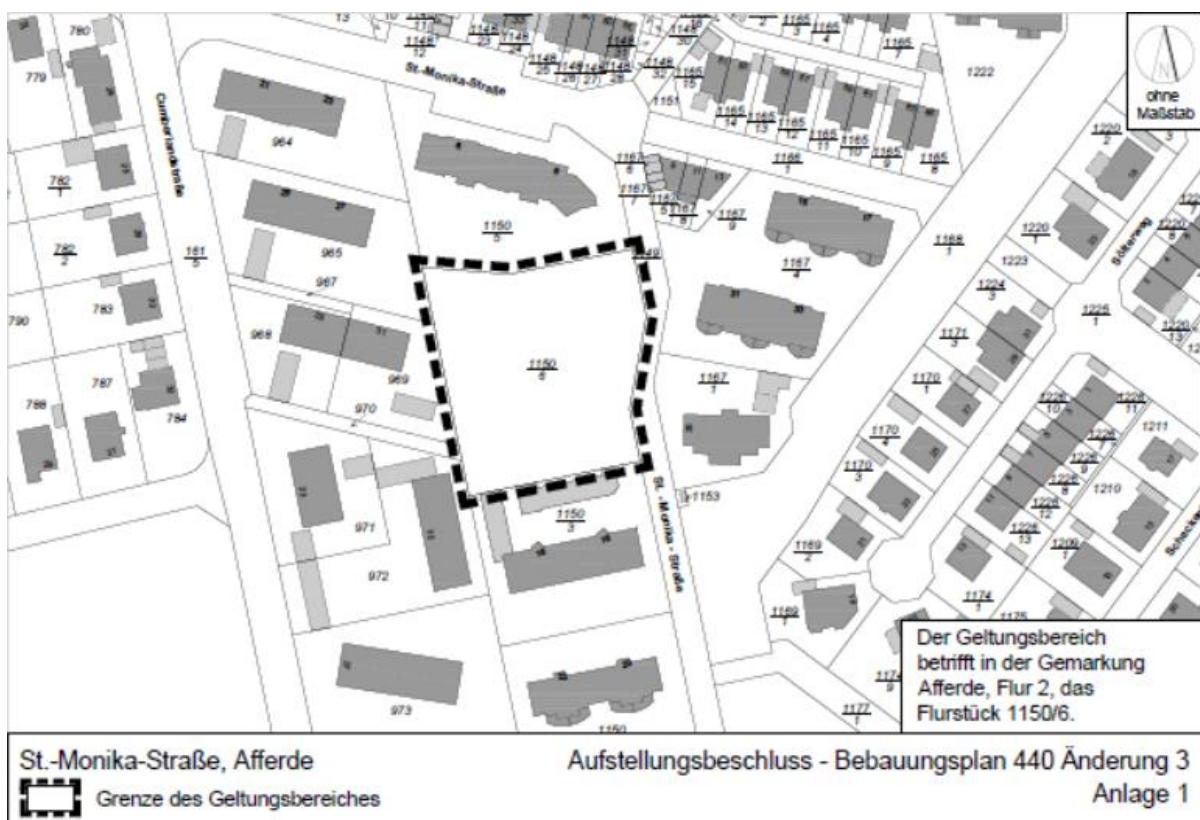
Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung unter mit Herrn Diekmann Tel.: 05151-202-1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 440 „Sankt-Monika-Straße“ umfasst das Flurstück 1150/6, der Flur 2, Gemarkung Afferde und ist nachfolgend mit einer gestrichelten Linie umgrenzt abgebildet. Der exakte Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche geschaffen werden.

Planungsalternativen:

Die Planalternative wäre die Beibehaltung des rechtsgültigen Bebauungsplans an dieser Stelle.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Durch die Bebauungsplanänderung kann sozial geförderter Geschosswohnungsbau im Änderungsbereich umgesetzt werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Hierbei findet das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 (BauGB) Anwendung.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (Stand 2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebetskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (Stand 2007 bzw. Neubekanntmachung 2020)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2001 / Entwurf 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017, Fortschreibung 2022)

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6a (FNP) § 10a (BPlan) ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.07.2023